Der patentrechtliche Lizenzvertrag nach dem Friedensvertrag.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

JOHANNES RICHTER.

1921

BERLIN SW 47
Yorckstraße 84 d

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme

Die Lizenz ist die Ueberlassung der Ausbeutung eines gewerblichen Schutzrechts an einen anderen. Gegenstand der Untersuchung bildet aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes nur die patentrechtliche Lizenz. Verträge über Gewährung einer Lizenz regelt der Friedensvertrag von Versailles im Art. 310 des 7. Abschnittes. Da nach Art. 440. 3 der französische und englische Text maßgebend ist, so ist zur Auslegung der Bestimmungen des F. V. eine Vergleichung des französischen und englischen Rechts mit dem deutschen Recht notwendig.

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Uebertragung des Rechts aus dem Patent. Eine Art Beschränkung des Rechts bildet auch die Lizenz. Man hat zwischen einfacher und ausschließlicher Lizenz zu unterscheiden. Der Lizenzvertrag ist ein eigentümlicher, patentrechtlicher Vertrag. Ist er auf Gewährung einer einfachen Lizenz gerichtet, so erwirbt der Lizenznehmer ein quasidingliches, unübertragbares, unvererbliches Benutzungsrecht, das zwar dem Rechtsnachfolger des Lizenzgebers gegenüber bestehen bleibt, sonstige Wirkungen gegen Dritte aber nicht hat. Es entsteht nur eine schuldrechtliche Beziehung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, der kein selbständiges Klagerecht gegen Patentverletzungen erhält. Bei Erteilung einer ausschließlichen Lizenz erwirbt der Lizenznehmer ein dingliches, veräußerliches und vererbliches Recht mit selbständiger Klagebefugnis. Er tritt an die Stelle des Patentinhabers, soweit die ausschließliche Lizenz geht.

Nach französischem Recht kann das Eigentum am Patent unbeschränkt (cession totale) oder beschränkt (cession partielle) übertragen werden. Lizenz liegt vor, wenn nur das Recht, die Erfindung zu benutzen, übertragen wird (le droit d'exploiter). Sie kann eine einfache (licence simple) oder ausschließliche (exclusive) sein. Der Lizenzvertrag, der eine licence simple oder exclusive überträgt, schafft nur rein obligatorische Beziehungen zwischen den Parteien und gewährt kein selbständiges Klagerecht, das nur dem Eigentümer des Patents zusteht. Wird das Klagerecht dem Lizenznehmer überlassen, so liegt keine licence, sondern eine cession partielle vor.

Nach englischem Recht kann der Erfinder das Eigentum am Patent, das im alleinigen Privileg, die Erfindung zu benutzen, und im staatlich verliehenen, das selbständige Klagerecht gegen Patent-

verletzungen enthaltenden Untersagungsrecht besteht, für das ganze Geltungsgebiet des Patents oder für räumlich abgegrenzte Teile unbeschränkt oder beschränkt übertragen (assignment). Die Lizenz gewährt nur die Ausnutzung der Erfindung. Unterschieden wird zwischen general und exclusive licences. Sie sind rein persönlich, haben nur obligatorischen Charakter und geben kein Klagerecht. Gewährt die ausschließliche Lizenz ein selbständiges Verfolgungsrecht, so ist sie keine licence mehr, sondern ein assignment.

Nach amerikanischem Recht enthält das Patentrecht zwei Bestandteile, das Nutzungsrecht (invention) und das Ausschließungsrecht (monopoly). Durch Zession kann das gesamte Recht für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten übertragen werden (assignment) oder für ein Teilgebiet (grant) oder nur ein Teil des Wertobjekts abgetreten werden. Bei der Lizenzerteilung geht von beiden Elementen des Rechts nur das Nutzungsrecht über. Man unterscheidet zwischen non-exclusive und exclusive licenses. Sie sind rein persönlich und unterscheiden sich nur darin, daß bei der exclusive license die Ausbeutung der Erfindung dem Lizenznehmer allein übertragen wird. Ist außer dem Nutzungsrecht nur ein kleiner Teil des Ausschlußrechts z. B. das selbständige Verfolgungsrecht verliehen, so liegt ein assignment vor.

Nach ausländischem Recht ist demnach die deutsche einfache Lizenz eine licence im fremdrechtlichen Sinne, die ausschließliche Lizenz dagegen eine cession partielle oder ein assignment, da der Lizenznehmer dingliche Rechtstellung und selbständiges Klagerecht wie der Patentinhaber erhält. Verträge betreffs einer einfachen Lizenz fallen daher unter die Bestimmung des Art. 310. Sie gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung an als aufgelöst. Lizenzverträge betreffs einer ausschließlichen Lizenz fallen dagegen unter Art. 299 a, der allgemein für Verträge gilt. Für diese Verträge ist Zeitpunkt der Auflösung der Tag des Handelsverbots. Bestehen bleiben aber Verträge, bei denen einseitig die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung schon erfüllt ist.

Auf deutsch-amerikanische Lizenzverträge findet deutsches bezw. amerikanisches Recht Anwendung, da die Art. 299 und 310 keine Gültigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Amerika haben.

Kurz behandelt sind deutsch-russische Lizenzverträge und Verträge zwischen Deutschen und Einwohnern abgetrennter Gebiete (Art. 311).

Die im F. V. enthaltenen Nachkriegsbestimmungen vernichten in Wirklichkeit die Grundlage der Pariser Union, die in der Gleichberechtigung der Vertragsstaaten bestand. Erst die Schaffung eines Weltrechts mit gleichem Recht für alle Teile kann wieder zu Auf- und Weiterbau auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes führen.